

Ministeriums oder wenigstens des betreffenden Ressortsministers. Diese Gegenzeichnung von seiten des Ministers bedeutet außer Übernahme der Verantwortlichkeit — der König ist staatsrechtlich unverantwortlich — zugleich auch Zustimmung.

Wenn nun die Initiative von seiten des Königs ausgeht, der betreffende Minister sie übernimmt, die Sobranje sie aber späterhin mißbilligt, so ist der König tatsächlich doch verletzt, obgleich sich alles gegen den Minister wenden wird. Der König tut daher gut, im Interesse seiner Autorität, vor jeder Initiative die Meinung der Sobranje von vornherein zu erforschen.

Das Überwachungsrecht der Sobranje in bezug auf die Regierung wird auf diese Weise durch verschiedene Kontrollausschüsse der Sobranje ausgeübt, die übrigens auch in die Verwaltung eingreifen können (Art. 106 Satz 2). Wie schon früher erwähnt, wird damit bewiesen, daß eine starke Trennung der Gewalten nicht durchführbar ist.

6. Die Sobranje hat endlich auch das Recht der vermuteten Zuständigkeit für sich. Beim Fehlen einer klaren Bestimmung kann die Sobranje alle Vorteile für sich reservieren. Überhaupt darf die Sobranje „fast“ — um nicht zuviel zu sagen — alles, was die Verfassung ihr nicht ausdrücklich verboten oder was die Verfassung nicht ausdrücklich für andere Organe reserviert hat, zum Gegenstand ihrer Entschließung machen. Die Großsobranje ist für solche Fälle nicht zuständig.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß verfassungsmäßig der Schwerpunkt der Staatsgewalt bei der Sobranje liegt, die eins der stärksten Staatsorgane und einen ungemein einflußreichen Machtfaktor im bulgarischen Verfassungsstaate darstellt. In Wirklichkeit ist aber der Zustand ein ganz anderer: Das verfassungsmäßige Veto- und Auflösungsrecht der Krone schwächen — neben den realen Staatskräften — die Parteien und die Stellung der Sobranje in weitem Umfange⁸⁾.

b) Wahl der Sobranje.

Die Sobranje setzt sich zusammen aus Abgeordneten, die direkt vom bulgarischen Volke auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Auf je 20000 Einwohner entfällt ein Vertreter (Art. 86). Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen bulgarischen Volkes in seiner Gesamtheit. Sie sind an keine Instruktionen gebunden.

Die Sobranje ist das aus einer Kammer bestehende bulgarische Parlament. Es gibt in Bulgarien weder Senat noch Staatsrat⁹⁾, die die

⁸⁾ Vgl. darüber weiter unten S. 66 ff. das tatsächliche Verhältnis der obersten Staatsorgane.

⁹⁾ Vgl. darüber weiter oben S. 28 ff. die „Geschichte der Verfassung“.